



Niedersächsisches Ministerium für  
Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

**Versandt am: 17.03.2020**  
**Aktualisiert am: 28.05.2020**

## **Hinweise für Pflegeheime:** **Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung**

Aufgrund der steigenden Zahl an COVID-19-Infektionen in Niedersachsen ist es erforderlich, besonders gefährdete Personen wie chronisch kranke und/oder alte Menschen besonders zu schützen. Die Einrichtungen der stationären und ambulanten Pflege sowie anderer Wohnformen für diese Personengruppe sind aufgefordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übertragungswege des Coronavirus zu unterbrechen, die Versorgung aufrecht zu erhalten und Erkrankten schnelle Hilfe zukommen zu lassen.

Für konkrete Fragen zum Schutz vor dem Coronavirus ist das Landesgesundheitsamt (NLGA) über eine Informations-Hotline erreichbar:

**0511 - 450 55 55**

von Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr sowie freitags von 8 bis 12 Uhr.

Sollte der Pflegebetrieb gefährdet sein, weil z.B. viele Pflegekräfte erkrankt oder unter Quarantäne gestellt sind, sind Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Pflege zu ergreifen.

Hierzu geben wir die folgenden Empfehlungen.

### **Empfohlene Maßnahmen für den Fall, dass Pflegebedürftige nicht mehr versorgt werden können**

#### **Wer ist zu verständigen?**

Verständigen Sie die örtliche Heimaufsicht, wenn wegen einer hohen Erkrankungsrate bei den Pflegerinnen und Pflegern oder wegen verhängter Quarantäne-Maßnahmen die Pflege der Pflegebedürftigen nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Verständigen Sie auch die Angehörigen.

Sind Pflegebedürftige möglicherweise an COVID-19 erkrankt, isolieren Sie diese und verständigen Sie umgehend telefonisch den Hausarzt.

Sollte der Hausarzt nicht zu erreichen sein, rufen Sie bitte die Nummer

**116 117**

an.

Informationen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung finden Sie hier:  
<https://www.ms.niedersachsen.de/dsg/vo-175384.html>



Ausgezeichnet mit dem



**Dienstgebäude**  
Hannah-Arendt-Platz 2  
30159 Hannover



Behinderten-  
parkplatz  
am Eingang

**Telefon**  
(05 11) 120-0

**Telefax**  
(05 11) 120-4296

**E-Mail**  
[Poststelle@ms.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@ms.niedersachsen.de)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN DE52250500000106021322  
BIC NOLADE2HXXX

Je nach Ausprägung der Symptome wird vom medizinischen Fachpersonal das weitere Vorgehen - wie etwa Quarantäne-Maßnahmen oder die Überführung in ein Krankenhaus - entschieden.

#### Welche Vorgaben gibt es in einer Notsituation bezüglich der Personalstärke?

Wenn so viele Pflegekräfte erkrankt sind, dass nicht mehr alle Pflegebedürftigen angemessen gepflegt werden können, muss der Betreiber die weitere Versorgung der Pflegebedürftigen sicherstellen.

Wenn es in einer Einrichtung gem. § 2 Abs. 2 NuWG zu einem vermehrten Personalausfall kommt, sind zunächst alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Anforderungen an die personelle Ausstattung zu erfüllen: u. a. Einsatz von Leiharbeitsnehmern, Abordnung von Personal aus Einrichtungen desselben Trägers, Berufung auf das Vorliegen einer Ausnahme gemäß § 14 Abs. 1 Arbeitszeitgesetz, Unterstützung durch andere Pflegeeinrichtungen.

Wenn die Anforderungen an die personelle Ausstattung gem. § 4 Abs. 1 NuWGPersVO (Fachkraftquote, Fachkraftpräsenz) trotzdem nicht eingehalten werden, kann mit Zustimmung der Heimaufsichtsbehörde von den Anforderungen vorübergehend abgewichen werden.

Ergänzend haben die niedersächsischen Pflegekassen mitgeteilt: Sofern aus Gründen von COVID-19-Erkrankungen unvermeidbare Personalausfälle in stationären Pflegeeinrichtungen kurzfristig nicht ausreichend kompensierbar sind, werden die Pflegekassen nicht auf Einhaltung der Personalschlüssel nach § 84 Abs. 5 SGB XI insistieren und zugleich auf evtl. Rückforderungen nach § 115 Abs. 3 SGB XI verzichten.

#### Welche Maßnahmen können ergriffen werden?

Zur Sicherstellung der Versorgung der nicht an COVID-19 erkrankten Pflegebedürftigen können die folgenden, im Acht-Punkte-Plan aufgeführten Optionen geprüft werden. Der Anbieter sollte zunächst die ersten drei Schritte in Eigenregie durchführen – wenn er damit nicht die weitere Versorgung sicherstellen kann, **wird er bei den weiteren Schritten von der örtlichen Heimaufsicht unterstützt** (in Kooperation mit den Pflegekassen).

Vom Anbieter vorzunehmen:

- 1) Prüfung, ob einsatzfähiges Personal die Arbeitszeitumfänge aufstocken kann und/oder ob Zeitarbeitsfirmen Pflegekräfte zur Verfügung stellen können, ggf. Rekrutierung von Personal im Ruhestand bzw. ehemaligem Personal. Prüfung, ob unterstützendes Personal für die Erledigung nicht-pflegerischer Arbeiten rekrutiert werden kann, um die verbliebenen Pflegekräfte zu entlasten.
- 2) Prüfung, welche Prioritäten bei der Versorgung der Pflegebedürftigen gesetzt werden können (welche Arbeiten sind unerlässlich?), ohne dass es zu wesentlichen Beeinträchtigungen kommt. Eine entsprechende Planung sollte schon vor dem Eintreten der Situation vorgenommen werden.

3) Anfrage bei den Angehörigen, ob sie die Pflege oder einen Teil der Pflege vorübergehend übernehmen können.

Vom Anbieter in Kooperation mit der Heimaufsicht vorzunehmen:

- 4) Prüfung, ob ein ambulanter Pflegedienst im Umkreis aushelfen kann.
- 5) Prüfung, ob ein Pflegeheim im Umkreis aushelfen kann.
- 6) Aufnahme einzelner, stark pflegebedürftiger Bewohner durch Krankenhäuser, Rehakliniken oder Kureinrichtungen anfragen.
- 7) Im Rahmen des Krisenmanagements Doppelbelegung von Einzelzimmern in ausreichend besetzten stationären Einrichtungen im Umkreis prüfen.
- 8) Notversorgung der Pflegebedürftigen durch Hilfsorganisationen anfragen (Johanniter, DRK,...).

Informieren Sie sich über die aktuelle Lage, u.a. auf

[www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)

Dort finden Sie auch das Merkblatt zum Schutz vor dem Coronavirus in Pflegeheimen und ambulanten Pflegediensten mit konkreten Hinweisen zu erforderlichen Hygienestandards.